

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) Bremen - Umsetzung der Verfahrensgarantien

Zentrale Regelungsgegenstände des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sind eine frühzeitige Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, die Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und es werden Anforderungen an die Spezialisierung der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen formuliert. Die Richtlinie gilt dabei nur für das Strafverfahren; präventive Maßnahmen im Vorfeld sind vom Richtlinientext nicht unmittelbar mitumfasst, spielen aber eine große Rolle, wenn man sich das System unter best-practice-Gesichtspunkten betrachten möchte.

I. Prävention

Für die schwierigen Lebenslagen in den Übergängen vom Kind zur/zum Jugendlichen und vom der/dem Heranwachsenden zur/zum Erwachsenen wird in Bremen eine breite Palette von unterstützenden Angeboten bereitgehalten.

1. Niedrigschwellige Freizeit- und Beratungsangebote

- Jugendfreizeiteinrichtungen in freier Trägerschaft (Jugendfreizeitheim / Jugendhäuser)
- Treffpunkte und Einrichtungen der Jugendverbände/Jugendbildungsträger
- Treffpunkte und Einrichtungen der Religionsgruppen und Angebote der Sportverbandsarbeit
- Andocken (SGB XII)
- Projekte aufsuchender Jugend- und Cliquenarbeit (VaJa e.V.), Werder-Fanprojekt (Fan-Projekt Bremen e.V.)
- Sportgärten (Sportgarten e.V.), Kinder- und Jugendfarmen
- Mädchenhaus Bremen e.V. (Beratungsstelle)
- Bremer Jungenbüro e.V. (Beratungsstelle)

2. Mittelschwellige Beratungsangebote / Cliquenarbeit / Erlebnispädagogische Angebote

- Erziehungsberatungsstellen
- Häuser der Familie
- Fachstelle Wohnen und Frauenhäuser
- Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBuZ) der Bildungsbehörde
- Schulmeider- / Schulverweigererprojekte
- Kinder und Jugendpsychiatrischer Dienst (KiPsy) (mit Suchtberatungsangebot)
- Suchtberatungsangebote (legale, illegale, nicht stoffgebundene Süchte) verschiedener Träger
- Jugendberufsagentur
- JustiQ (Jugendstärken im Quartier, ehemals „Kompetenzagenturen“) zur Unterstützung bei der Schul-, ausbildungs- und Berufswegeplanung; jugendspezifische Angebote der Arbeitnehmer- / Handwerkskammer
- WiNet
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit / erlebnispädagogische Angebote
- Gruppenangebot für geflüchtete Menschen mit traumatischen Erlebnissen und Suchtmittelkonsum (ASH Bremen, „Prepare“)
- Schlichten in Nachbarschaften (TOA e.V.) in einigen Stadtgebieten
- Demokratiezentrum / Projekte gegen Radikalisierung

Die oben genannten Angebote werden nicht im originären jugendstrafrechtlichen Auftrag tätig. Es handelt sich um universelle Unterstützungsangebote die –sofern in Rahmen der individuellen Begutachtung auf einen Bedarf erkannt wird- auch im jugendstrafrechtlichen Kontext als Angebote zur Beratung, Stärkung und Unterstützung wahrgenommen werden können. Der Türöffner in diese Angebote ist in diesem Kontext häufig die Jugendhilfe im Strafverfahren.

II. Intervention

Die frühzeitige und übergreifende Mitwirkung der JuHiS –aber auch der anderen Professionen im Jugendstrafverfahren ist in zahlreichen Kooperationsvereinbarungen und Prozessbeschreibungen implementiert und vor der JGG-Reform im ressortübergreifenden Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ angelegt. Die [Diversionsrichtlinie](#) legt einen Mantel um das Verfahren. Die frühzeitige Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist in einer weiteren [gemeinsamen Richtlinie](#) der Ressorts Inneres, Justiz und Soziales verankert. Es besteht eine Vereinbarung zur Erziehungswirksamkeit des Jugendvollzugs. Die frühzeitige Mitwirkung der JuHiS ist in Kern- und Teilprozessen beschrieben. In Feld jugendrechtlicher Weisungen und Auflagen bieten spezialisierte freie Träger Maßnahmen an, die im Bereich der jugendrichterlichen Weisungen auferlegt werden können.

- Angebote Sozialer Gruppenarbeit wie Sozialer Trainingskurs (STK), Training zur Aggressionskompetenz (TAK), Anti-Gewaltkurs (AGK), Verkehrspädagogischer Kurs (VPK), Selbstverantwortungskurs (SVK), Coronaschutzkurs (CSK), päd. begl. Arbeitsauflagen (AA) durch drei spezialisierte Träger
- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
- Arbeitsfonds der Bremer Landesgruppe der Deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)
- Klassische Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII
- Stationäre Einrichtung zur U-Haftvermeidung zur Vermeidung von Freiheitsentzug / Intensivpädagogische Einrichtung

Verantwortung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) in Hinblick auf die Umsetzung der Verfahrensgarantien

- Aktivitäten im Rahmen der Diversion
- Vorbereitung und Begleitung im Strafverfahren
- finden, begründen und vermitteln angemessener Unterstützungsmaßnahmen
- Einleitung und Überwachung der Auflagen

Die Fallsteuerung in dem beschriebenen Aufgabenfeld liegt bei der Jugendhilfe im Strafverfahren mit seiner sozialräumlich orientierten Ausrichtung. Sie nimmt eine zentrale Aufgabe in der Umsetzung der EU-Verfahrensgarantien ein.

Im Bereich der Straffälligenhilfe werden auch außerhalb der Jugendhilfe Angebote für junge Menschen vorgehalten. Zum Beispiel bietet das Projekt Andocken einen Anknüpfungspunkt oder aber die Angebote der Straffälligenhilfe (Verein Bremische Straffälligenhilfe / Hoppenbank e.V.) im Bereich Haftvermeidung. Auch die Jugendberufsagentur ist ein Kooperationspartner.

Strukturelle Voraussetzungen

- Spezialisierte Jugendrichterschaft
- Spezialisierte Beamte (Jugendsachbearbeitung Polizei)

- Einbindung der JuHiS im Rahmen von Vorabmeldungen der Polizei / Justiz im Ermittlungsverfahren
- Schwellen- und Intensivtäterkonzept der Polizei
- Behördenübergreifende Fallkonferenzen
- Kooperationsstelle Kriminalprävention (KSKP)

Kurzbeschreibung – Vorgehensweise der JuHiS im Diversionsverfahren

- Zugang über Vorabmeldungen von Polizei / StA / Jugendgericht, Selbstmeldungen oder Meldungen über Dritte
- inhaltlich fachliche Prüfung auf Eignung zur Diversion
- ggf. Einladung des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zum Beratungsgespräch
- ggf. erneute Kontaktaufnahme bei Nichterscheinen durch erneute schriftliche Einladung, telefonische Kontaktaufnahme
- Beratungsgespräch:
 - Erläuterungen zum Auftrag und der Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren
 - Informationen zum Ablauf des Verfahrens
 - Hinweis, dass sich der junge Mensch nicht äußern muss
 - Erläuterung und Aushändigung des Informationsblattes zur EU-DSGVO
 - Erörterung wesentlicher Entwicklungsverläufe und der aktuellen Situation
 - Hinweise, dass die JuHiS kein verbrieftes Zeugnisverweigerungsrecht hat
 - Erfassung der Situation, die zur vorgeworfenen Straftat führte
 - Klärung, ob und wenn ja welche erzieherischen Reaktionen durch wen bereits erfolgt sind
 - Klärung, ob bereits Schadenswiedergutmachungsbemühungen unternommen wurden
 - Information bezüglich der möglichen Rechtsfolgen (Erziehungsregister / BZR / Führungszeugnis) und weiteren möglichen Auswirkungen der Straffälligkeit
 - ggf. Beteiligung Dritter, die zur Entscheidungsfindung beitragen können (auf Wunsch des jungen Menschen und unter Beachtung des Sozialdatenschutzes ggf. Vorbereitung von Maßnahmen im Rahmen der Diversion (z.B. TOA, Betreuungsweisung, Soziale Gruppenarbeit, HzE, etc.)
 - ggf. Reflexion mit zweiter Fachkraft
- ggf. Vermittlung in interne oder externe Unterstützungsangebote (siehe Seite 1)
- Erstellen des Ermittlungsverfahrensberichtes und Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft / zuständige Gerichtsabteilung
- ggf. Überwachung der verabredeten pädagogisch begründeten Maßnahme und Rückmeldung an StA oder Gericht